

Eva Welskop-Deffaa  
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin  
Dr. Birgit Fix  
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78  
Telefax 030 284 44788-88  
birgit.fix@caritas.de

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Datum 15. März 2018

## Position

# Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle – Mit Lohnkostenzuschüssen und Passiv-Aktiv-Transfer für einen sozialen Arbeitsmarkt

## Problemstellung

Arbeit ist prägender Bestandteil des Lebens, Erwerbsarbeit wesentliche Voraussetzung für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Mitten in einer langandauernden Phase guter Konjunktur ist zwölf Jahre nach der Einführung des SGB II festzustellen, dass weiter **viele Menschen langfristig von beruflicher und damit auch sozialer Teilhabe ausgeschlossen** sind. Vor allem Personen mit dem, was im Amtsdeutsch „mehrfache Vermittlungshemmnisse“ genannt wird, schaffen den Sprung in existenzsichernde Beschäftigung nicht oder nur für kurze (Aushilfs-)Tätigkeiten.

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) ging 2015 von 100.000 bis 200.000 Personen aus, die „wegen gesundheitlicher Einschränkungen, fehlender Berufsabschlüsse oder sonstiger Einschränkungen ihrer Arbeits- und Leistungsfähigkeit auch zukünftig keine ungeforderten Beschäftigungsverhältnisse finden dürften“ (Christoph u.a. 2015, S. 2). Die Caritas teilt aus ihrer Beratungspraxis die Einschätzung des IAB, dass mit der Verfestigung der Erwerbslosigkeit ein hohes Risiko einhergeht, dass sich soziale Teilhabedefizite potenzieren. **Langzeitarbeitslose wünschen sich explizit mehr Teilhabeoptionen.** (BMAS 2017a, S. 2ff; Obermeier/Schultheis 2015, S.24).

## Reformvorschläge für eine nachhaltige Förderung

- **Soziale Teilhabe muss für alle Menschen gewährleistet sein.** § 1 SGB II muss dazu klarstellend ergänzt werden: Soziale Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben gehört zu einer der Würde des Menschen entsprechenden Lebensführung dazu. Teilhabe beschränkt sich nicht auf die finanziellen Mittel. Sie umfasst auch Teilhabe durch Arbeitsmöglichkeiten für Menschen, für deren Arbeitskraft es am ersten Arbeitsmarkt offensichtlich keine Nachfrage gibt. Das Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist es „erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen.“ (§ 1 Abs. 2 SGB II) Leistungsberechtigte, die z.B. psychische Probleme haben, brauchen für den Erhalt ihrer Teilhabechancen allerdings auch niedrighschwellige Angebote, die nicht unmittelbar der Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit dienen. **Soziale Teilhabe** muss als Ziel

in § 1 Abs. 2 SGB II explizit verankert werden, damit dieser Aspekt **normativ angemessen einbezogen** wird.

- **Es bedarf einer längerfristig angelegten Förderung** für Menschen, die bereits mehrere Jahre erwerbslos sind. Wir begrüßen, dass der Koalitionsvertrag **unter dem Namen „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“ ein neues Regelinstrument im SGB II mit einer längerfristigen Förderung** vorsieht. Dieses Instrument sollte aus Sicht des DCV und der BAG IDA gut anschlussfähig an die bestehenden Instrumente - z.B. § 16d SGB II (AGH) und § 16e SGB II (Förderung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen) - sein. Auch eine Rückkehroption von einem geförderten Arbeitsverhältnis in eine Arbeitsgelegenheit sollte für die Geförderten eröffnet werden. Für die flexible Auswahl der Maßnahmen sollte die individuelle Leistungsfähigkeit das Kriterium sein. Grundlage der Förderung sollte eine fundierte Teilhabe- und Hilfeplanung unter Einbeziehung der Leistungsempfänger sein, damit ihre Wünsche und Perspektiven Berücksichtigung finden.
- Die Eckpunkte des BMAS vom März 2017 sah für die Förderung von „besonders arbeitsmarktfernen“ Personen, die seit mindestens acht Jahren Leistungen nach SGB II bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurz selbständig oder abhängig beschäftigt waren, für maximal fünf Jahre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor (BMAS 2017a, S.2). Aus Sicht des DCV und der BAG IDA sollte das **neue Regelinstrument** über die Vorstellungen dieser Eckpunkte hinaus bereits **Erwerbslosen offen stehen, die drei bis vier Jahre im Leistungsbezug sind**, damit es an die Maximalförderung in einer Arbeitsgelegenheit (plus Zeiten des ALG I-Bezugs) nahtlos angeschlossen werden kann.
- **Der Koalitionsvertrag sieht für das neue Instrument Lohnkostenzuschüsse vor.** Ein begleitendes Coaching sollte im ersten Jahr verpflichtend sein, dessen Finanzierung muss in weiteren Jahren möglich bleiben. Zusätzlich zum **Coaching sollte berufsbezogene Qualifizierung und gegebenenfalls auch Betreuung sowie sozialpädagogische Begleitung durch Dritte** nach Bedarf möglich sein und finanziert werden. Der Lohnkostenzuschuss soll sich in bezuschussten Arbeitsverhältnissen am Mindestlohn orientieren, so der Koalitionsvertrag. Wenn diese Regelung umgesetzt wird, können nach Ansicht des DCV und der BAG IDA Beschäftigungsbetriebe nicht gleichzeitig verpflichtet sein, höhere Löhne als den **Mindestlohn** zu zahlen.
- Menschen mit besonderen Schwierigkeiten am regulären Arbeitsmarkt (z. B. wegen verfestigten gesundheitlichen oder psychischen Problemen, vorheriger Wohnungslosigkeit oder Straffälligkeit) sind oftmals den Anforderungen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht gewachsen. Sie benötigen niedrigschwellige Hilfe. Die **Arbeitsgelegenheiten** sollten hierfür als Instrument so weiterentwickelt werden, dass sinnvolle Tätigkeiten gefördert werden können, die zur sozialen Stabilisierung und Tagesstrukturierung beitragen und darüber hinaus auch soziale Teilhabe ermöglichen. Die **Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten sollte freiwillig** erfolgen und sanktionsfrei gestaltet sein. Wichtig ist die Wiedereinführung der **Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge** für alle SGB II-Leistungsbezieher(innen), da Lücken in der Versicherungsbiographie ein besonderes Altersarmutsrisiko darstellen. Die Zeiten in einer Arbeitsgelegenheit sollten rentenversicherungspflichtig werden.
- Der Koalitionsvertrag sieht vor, das neue Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt für alle“ so auszugestalten, dass über den Eingliederungstitel 2018-2021 Mittel zur Verfügung

gestellt werden. Darüber hinaus soll der **Passiv-Aktiv-Transfer in den Ländern** dadurch erleichtert werden, dass der Bund die eingesparten Transferleistungen zusätzlich für die Finanzierung der Maßnahmen zur Verfügung stellt. Der DCV und die BAG IDA begrüßt diese Erweiterung sozialer Teilhabeanstrengungen; eine gemeinsame Umsetzung der Passiv-Aktiv-Transfers von Bund und Ländern in dieser Legislaturperiode kann erfolgreich auf Erfahrungen mehrerer Bundesländer aufbauen.

- Notwendig ist eine **auskömmliche Finanzierung des Teilhabeinstrumentariums**. Die Eingliederungsmittel (EGT) müssen entsprechend aufgestockt werden. Der EGT muss haushaltsrechtlich so ausgestaltet werden, dass eine Umwidmung zugunsten des Verwaltungstitels die Ausnahme bleibt. Es muss sichergestellt werden, dass im Bundeshaushalt die Verpflichtungsermächtigungen so gestaltet werden, dass eine Fortsetzung der Förderung über einen längeren Zeitraum gewährleistet ist. Die im Koalitionsvertrag vorgesehenen **4 Mrd. Euro für aktive Arbeitsmarktförderung** müssen **sowohl für sozialversicherungspflichtige Maßnahmen als auch für Arbeitsgelegenheiten** eingesetzt werden können.
- DCV und BAG IDA fordern eine **Prüfung des Problemdruckindikators**; Jobcenter sollten dann Zuschläge erhalten, wenn für sie die Integration und Betreuung Langzeiterwerbsloser objektiv besonders schwer ist.
- **Weiterbildung für die Herausforderungen der digitalen Transformation** findet heute vielfach am Arbeitsplatz/über den Arbeitgeber statt. Langzeitarbeitslosen fehlen diese Zugänge. Anschlussfähige Qualifizierung von Langzeiterwerbslosen im Kontext digitaler Herausforderungen kann daher idealerweise in (öffentlich geförderter) Beschäftigung erfolgen. Wichtig ist für Teilhabechancen auf dem Arbeitsmarkt 4.0 auch die Möglichkeit zu Umschulungen, wenn im Zuge der Digitalisierung Berufsfelder sich verändern oder wegfallen. Die **Weiterbildungsförderung für Langzeitarbeitslose** muss bei der **Kalkulation der Finanzmittel** entsprechend berücksichtigt werden.

Freiburg/Berlin, 15. März 2018

Deutscher Caritasverband e.V.  
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft  
Integration durch Arbeit (IDA)

Eva Welskop-Deffaa

Stephan Buttgerit

### **Kontakt**

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro),  
Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Claire Vogt, juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),  
Tel. 0761 200-165, claire.vogt@caritas.de

Karin Kramer, Leiterin des Referats Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg), Tel. 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de

### Literatur

BMAS (2017a): Dokumentation des Workshops mit von Armut Betroffenen im Rahmen des Fünften Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung, [https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/dokumentation-workshop-von-armut-betroffenen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/dokumentation-workshop-von-armut-betroffenen.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (Abruf am 21. Juni 2017).

BMAS (2017b): Nachhaltige Chancen für Langzeitarbeitslose. Papier März 2017.

Christoph, Bernhard u.a. (2015): Ein-Euro-Jobs und Beschäftigungszuschuss. Mehr soziale Teilhabe durch geförderte Beschäftigung?, IAB-Kurbericht 3/2015.

Obermeier, Tim/ Schultheis, Kathrin (2015): Zukunftswerkstatt SGBII. Teilhabe in der Grundsicherung, Remagen.